

Schriften zum Prozessrecht

Band 174

**Sachverhaltsermittlung
in der internationalen
Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit**

Von

Steffen Knoblach



Duncker & Humblot · Berlin

STEFFEN KNOBLACH

Sachverhaltsermittlung in der internationalen
Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

Schriften zum Prozessrecht

Band 174

Sachverhaltsermittlung in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
des deutschen und englischen Schiedsrechts
und der IBA-Rules on the Taking of Evidence
in International Commercial Arbitration

Von

Steffen Knoblach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat
diese Arbeit im Jahre 2001/2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Druck: WB-Druck GmbH & Co., Rieden im Allgäu
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-10942-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung habe ich sie nochmals aktualisiert, so daß sie sich nun auf dem Stand Mai 2002 befindet. Die Auswirkungen des am 01. 01. 2002 in Kraft getretenen ZPO-Reformgesetzes sind vollumfänglich berücksichtigt.

Diese Arbeit wäre ohne die Unterstützung einer Reihe von Personen und Institutionen nicht möglich gewesen, denen ich sehr zu Dank verpflichtet bin.

Zunächst zu nennen ist hier die Studienstiftung des deutschen Volkes. Im Sommer 1998 hat noch während meines Studiums die Teilnahme an einer Sommerakademie der Studienstiftung in La Rochelle, Frankreich, unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Peter Berger, damals Münster, mein Interesse für das Schiedsverfahrensrecht geweckt. Die spätere Gewährung eines Promotionsstipendiums durch die Studienstiftung bedeutete für mich weitaus mehr als eine finanzielle Absicherung; die Gespräche mit Mitstipendiaten und Wissenschaftlern auf Doktorandentreffen und Sommerakademien waren sowohl persönlich als auch fachlich ungemein bereichernd.

Ein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Peter Gottwald, der mir bei der Anfertigung dieser Arbeit jede Freiheit gelassen hat und doch stets gesprächsbereit war, wenn ich Rat nötig hatte. Während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl förderte er mich auch sonst in großzügiger Weise. Herrn Prof. Dr. Herbert Roth danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dankbar bin ich ferner Herrn Adrian Zuckerman, Lecturer am University College in Oxford, Großbritannien, der mir während meiner Teilnahme am M.Jur.-Programm der Universität Oxford im Jahr 1998/1999 ein tieferes Verständnis des englischen Verfahrensrechts ermöglicht hat.

All meinen Freunden möchte ich dafür danken, daß mir die Promotionszeit als eine sehr schöne Zeit in Erinnerung bleiben wird. Bei meiner Freundin Rosmarie Steininger bedanke ich mich ganz herzlich dafür, daß sie mir immer dann zur Seite stand, wenn die wohl bei jeder Promotion unvermeidlichen „Durststrecken“ auftraten. Obwohl keine Juristin, hat sie auch die Arbeit Korrektur gelesen und dabei bewiesen, daß ein scharfer Verstand fächerübergreifend gewinnbringende Anregungen geben kann. Mein letzter und wichtigster Dank gilt meinen Eltern: Sie

haben mir stets jede erdenkliche Freiheit gelassen und mich doch immer vorbehaltlos unterstützt. Ohne sie hätte ich meinen Weg so nicht gehen können.

Regensburg, im Juni 2002

Steffen Knoblach

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Hinführung 27

§ 1 Bedeutung und Begriff der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit	27
§ 2 Problemstellung der Untersuchung	32
§ 3 Methode der Untersuchung	38
§ 4 Gang der Untersuchung	40
§ 5 Funktion und unterschiedliche Ansätze der Sachverhaltsermittlung	41
§ 6 Vergleichsmaßstäbe für die Beurteilung der Sachverhaltsermittlung	46

Kapitel 2

Entwicklung der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und England im Kontext internationaler Reform- und Harmonisierungsbestrebungen 51

§ 7 Reformwettbewerb der Staaten	51
§ 8 Reformwettbewerb der Schiedsinstitutionen	60
§ 9 IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration	63

Kapitel 3

Grundlagen der Sachverhaltsermittlung 64

§ 10 Anknüpfung der Regelungen der Sachverhaltsermittlung im allgemeinen	64
§ 11 Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts	68
§ 12 Verteilung der Kompetenzen hinsichtlich der Sammlung des tatsächlichen Verfahrensstoffs und der Verfahrensleitung zwischen Parteien und Schiedsgericht: Grundkonzeption und daraus resultierende Verfahrensgrundsätze	81

§ 13 Sonstige allgemeine Verfahrensgrundsätze	96
§ 14 Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens	117

Kapitel 4

Sachverhaltsermittlung im Vorverfahren 124

§ 15 Überblick über mögliche Mittel der Sachverhaltsermittlung im Vorverfahren	124
§ 16 Beweissicherung	127
§ 17 Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vorlage von Schriftstücken	130
§ 18 Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten	172

Kapitel 5

Sachverhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung 193

§ 19 Vorfrage: Mündliche Verhandlung oder schriftliches Verfahren?	193
§ 20 Grundfragen der Sachverhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung	215
§ 21 Beweismittel	246

Kapitel 6

Ergebnisse und Schlussfolgerungen 291

§ 22 Rechtsvergleich der Sachverhaltsermittlung im deutschen und englischen Schiedsverfahrensrecht	291
§ 23 Sachverhaltsermittlung in Schiedsverfahren aus dem deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr	302

Anhang 1: Arbitration Act 1996	309
---	-----

Anhang 2: IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration	358
--	-----

Literaturverzeichnis	366
-----------------------------------	-----

Sachwortverzeichnis	385
----------------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Hinführung	27
§ 1 Bedeutung und Begriff der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit	27
I. Bedeutung der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit mit besonderer Berücksichtigung der Schiedsplätze Deutschland und England ...	27
II. Begriffsklärung: Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit	29
1. „Schiedsgerichtsbarkeit“	29
2. „Internationale“ Schiedsgerichtsbarkeit	31
3. Internationale „Wirtschafts“chiedsgerichtsbarkeit	31
§ 2 Problemstellung der Untersuchung	32
I. Gegenstand der Untersuchung	32
II. Ziel der Untersuchung	32
III. Die Frage nach dem Sinn standardisierter Verfahrensregelungen	35
1. Flexibilität und standardisierte Verfahrensregelungen als Gegensatz? ...	35
2. Realitäten und Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs	36
§ 3 Methode der Untersuchung	38
§ 4 Gang der Untersuchung	40
§ 5 Funktion und unterschiedliche Ansätze der Sachverhaltsermittlung	41
I. Allgemeine Funktion der Sachverhaltsermittlung	41
II. Unterschiedlicher Ansatz der Sachverhaltsermittlung in Deutschland und England bzw. in den Rechtskreisen des civil law und des common law im Überblick	42
1. „Klassische“ Aufgabenverteilung zwischen Schiedsgericht und Parteien bei der Sachverhaltsermittlung	42
2. Die übliche Grundstruktur des Verfahrens der Sachverhaltsermittlung ..	44
3. Zulässigkeit der Übertragung von Elementen des common law-Verfahrens ins deutsche Schiedsverfahren bzw. der Übertragung von civil law-Elementen ins englische Schiedsverfahren	45

§ 6 Vergleichsmaßstäbe für die Beurteilung der Sachverhaltsermittlung	46
I. „Wirtschaftsgerechtes“ Schiedsverfahrensrecht	46
II. Erarbeiten konkreter Vergleichsmaßstäbe	46
1. Effizienz des Schiedsverfahrens	46
2. Prinzip der Parteiautonomie	47
3. Flexibilität des Schiedsverfahrens	48
4. Handhabbarkeit des Schiedsverfahrens für Laien	48
5. Vertraulichkeit	49
6. Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs	50
7. Verhältnis der Vergleichsmaßstäbe untereinander	50

Kapitel 2

Entwicklung der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und England im Kontext internationaler Reform- und Harmonisierungsbestrebungen 51

§ 7 Reformwettbewerb der Staaten	51
I. Bedeutung des UNCITRAL-Modellgesetzes	51
II. Entwicklung in Deutschland bis zur Reform des 10. Buchs der ZPO im Jahr 1998	53
III. Entwicklung in England bis zum englischen Schiedsverfahrensgesetz von 1996	56
§ 8 Reformwettbewerb der Schiedsinstitutionen	60
I. Exkurs: Bedeutung der UNCITRAL-Schiedsordnung	60
II. Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (ICC)	61
III. Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)	62
IV. London Court of International Arbitration (LCIA)	62
§ 9 IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitra- tion	63

Kapitel 3

Grundlagen der Sachverhaltsermittlung 64

§ 10 Anknüpfung der Regelungen der Sachverhaltsermittlung im allgemeinen ...	64
I. Bedeutung des Sitzes	64
II. Folgerungen für die Anknüpfung	65
III. Vorläufige Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	67

§ 11 Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts	68
I. Überblick über die Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts	68
1. Bedeutung	68
2. Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts nach dem Zehnten Buch der ZPO	68
3. Hierarchie des anwendbaren Verfahrensrechts nach dem englischen Schiedsverfahrensgesetz von 1996	70
II. Zwingende Verfahrensvorschriften	71
III. Parteivereinbarung im Sinne des Aufstellens eigener Verfahrensregelungen	72
IV. Verweis auf nationale Gesetze	73
V. Verweis auf Schiedsordnungen	73
VI. Freies Ermessen des Schiedsgerichts	74
1. Funktion der Einräumung des Ermessens an das Schiedsgericht	74
2. Inhalt des Ermessens	75
3. Grenzen des Ermessens	75
a) Wille der Parteien	75
b) Ordre public	76
c) Bindung an das Beweisrecht der ordentlichen Gerichte?	77
d) Internationale Verträge und Rechtsgebräuche	80
VII. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	81
§ 12 Verteilung der Kompetenzen hinsichtlich der Sammlung des tatsächlichen Verfahrensstoffs und der Verfahrensleitung zwischen Parteien und Schiedsgericht: Grundkonzeption und daraus resultierende Verfahrensgrundsätze ..	81
I. Funktion und Bedeutung der Verfahrensgrundsätze in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit	81
II. Deutsches Schiedsverfahrensrecht	82
1. Einführung in die Grundkonzeption der Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Schiedsgericht	82
2. Exkurs: Dispositionsgrundsatz	83
3. Beschränkter Untersuchungsgrundsatz	84
a) Deutsches Schiedsverfahrensrecht vor der Reform	84
b) Deutsches Schiedsverfahrensrecht nach der Reform	85
4. Verfahrensleitende Befugnisse	88
III. Englisches Schiedsverfahrensrecht	89
1. Einführung in die Grundkonzeption der Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Schiedsgericht	89

2. Exkurs: Dispositionsgrundsatz	90
3. Ermittlungsbefugnisse des Schiedsgerichts, § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 lit. (g) AA 1996	90
4. Case management	91
IV. Vorläufiges Ergebnis Rechtsvergleich Deutschland – England	94
V. IBA-Rules	95
1. Ermittlungsbefugnisse des Schiedsgerichts	95
2. Case management	95
3. Kompromißformel für Schiedsverfahren aus dem deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr?	95
§ 13 Sonstige allgemeine Verfahrensgrundsätze	96
I. Deutsches Schiedsverfahrensrecht	96
1. Einführung zu § 1042 Abs. 1 ZPO	96
2. Gleichbehandlungsgrundsatz, § 1042 Abs. 1 S. 1 ZPO	96
3. Gewährung rechtlichen Gehörs, § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO	97
a) Art der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	97
b) Umfang der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ..	98
aa) Voller Gewährleistungsumfang	98
bb) Einzelaspekte	98
c) Aufklärungs- und Hinweispflichten, § 139 ZPO n.F.	100
d) Schranken des Anspruchs auf rechtliches Gehör	102
4. Beschleunigungsgrundsatz	102
5. Kein Mündlichkeitsgrundsatz und Öffentlichkeitsgrundsatz	103
II. Englisches Schiedsverfahrensrecht	104
1. Einführung zu § 33 AA 1996	104
a) Verfahrensgrundsätze und common law	104
b) § 33 AA 1996 und die Grundsätze der natural justice	105
c) Verhältnis § 33 und § 1 lit. (a) AA 1996	106
2. Fairness, § 33 Abs. 1 lit. (a) AA 1996	106
a) Grundlagen des fairness-Begriffs	106
b) Verständnis von fairness nach dem englischen Schiedsverfahrensge- setz von 1996	108
c) Verhältnis des Gebots der fairness zu den sonstigen Verfahrens- grundsätzen des § 33 AA 1996	109

3. Gewährung rechtlichen Gehörs, § 33 Abs. 1 lit. (a) AA 1996	109
a) Art der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	109
b) Umfang der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ..	110
c) Schranken des Anspruchs auf rechtliches Gehör	110
4. Beschleunigungsgrundsatz, § 33 Abs. 1 lit. (b) AA 1996	112
a) Pflichten des Schiedsgerichts, § 33 Abs. 1 lit. (b) AA 1996	112
b) Korrespondierende Parteipflichten, § 40 AA 1996	112
aa) Inhalt von § 40 AA 1996	112
bb) Durchsetzung von § 40 AA 1996	113
5. Kostenersparnisgrundsatz, § 33 Abs. 1 lit. (b) AA 1996	115
6. Kein Mündlichkeitsgrundsatz und Öffentlichkeitsgrundsatz	116
III. Vorläufige Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	116
§ 14 Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens	117
I. Bedeutung des Grundsatzes der Vertraulichkeit	117
II. Verpflichtung der Schiedsrichter zur Vertraulichkeit	118
III. Verpflichtung der Parteien zur Vertraulichkeit	119
IV. Sonstige Verfahrensbeteiligte	121
V. Ergebnisse Rechtsvergleich England – Deutschland	122
VI. IBA-Rules	123
 <i>Kapitel 4</i> 	
Sachverhaltsermittlung im Vorverfahren	124
§ 15 Überblick über mögliche Mittel der Sachverhaltsermittlung im Vorverfahren	124
§ 16 Beweissicherung	127
I. Beweissicherung durch das Schiedsgericht	127
II. Antrag bei Gericht	128
1. Schiedsgericht noch nicht bestellt und rasche Bestellung noch nicht abzusehen	128
2. Schiedsgericht bestellt	129
III. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	130
§ 17 Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vorlage von Schriftstücken	130
I. Disclosure and production of documents nach englischem Recht	131
1. Begriffsklärung: disclosure and production of documents	131

2. Überblick: disclosure and inspection of documents nach den neuen englischen Civil Procedure Rules	131
a) Entscheidung über die Anordnung der disclosure	131
b) Zeitpunkt der Durchführung der disclosure	133
c) Offenlegung der Schriftstücke (disclosure of documents)	134
aa) Standard-disclosure und spezielle disclosure	134
bb) Gegenstand der Standard-disclosure	134
cc) Grenzen der disclosure	136
dd) Praktische Durchführung der disclosure	138
d) Einsichtnahme in die Schriftstücke (inspection of documents)	139
e) Weigerungsrechte (privileges)	140
aa) Geltendmachung der Weigerungsrechte	140
bb) Anwaltsprivileg (legal professional privilege)	140
cc) Selbstbeziehung (privilege against self-incrimination)	142
dd) „Without prejudice“ communication	142
ee) Öffentliches Interesse (public interest immunity)	142
f) Präklusion	143
3. Exkurs: Überblick zur discovery im US-amerikanischen Schiedsverfahren	143
4. Disclosure and production of documents nach dem englischen Schiedsverfahrensgesetz von 1996	145
a) Entscheidung über die Anordnung	145
aa) Gesetzliche Regelung	145
bb) Disclosure in Schiedsordnungen	145
cc) Kritische Würdigung der disclosure and production of documents allgemein	147
dd) Kritische Würdigung der Verwendung im internationalen Wirtschaftsschiedsverfahren insbesondere	150
ee) Folgerungen für die Anordnung der disclosure	150
b) Zeitpunkt der Durchführung der disclosure	152
c) Offenlegung der Schriftstücke (disclosure of documents)	152
aa) Gegenstand der disclosure	152
bb) Grenzen der disclosure	153
cc) Praktische Durchführung der disclosure	154

Inhaltsverzeichnis	17
d) Vorlage der Schriftstücke (production of documents)	154
e) Geschäftsgeheimnis und Weigerungsrechte	154
f) Durchsetzung von disclosure-Anordnungen	156
II. Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vorlage von Schriftstücken nach deutschem Schiedsverfahrensrecht	157
1. Überblick über die Regelung im 10. Buch der ZPO	157
2. Begriff des Schriftstücks	157
3. Vorlage der Schriftstücke	160
a) Vorlage der Schriftstücke im staatlichen Gerichtsverfahren	160
aa) Beweiserhebung von Amts wegen	160
bb) Beweisantretung durch die Parteien	161
b) Vorlage der Schriftstücke im Schiedsverfahren	163
4. Grenzen der Vorlagepflichten	163
5. Praktische Durchführung der Vorlage	163
6. Durchsetzung der Vorlage	164
III. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	165
1. Funktion der disclosure und gegenläufige Interessen	165
2. Erfüllung der Funktion im deutschen und englischen Schiedsverfahrensrecht	166
IV. IBA-Rules on Evidence	168
1. Spezielle Vorlage von Dokumenten	168
2. Einwände und Schutz von Geschäftsgeheimnissen	169
3. Durchsetzung der Vorlage	170
4. Kompromißformel für den deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr?	170
§ 18 Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten	172
I. Gemeinsame Funktion von schriftlichen Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten	172
II. Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen	173
1. Begriff und Zulässigkeit schriftlicher Zeugenaussagen	173
2. Praktische Durchführung der Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen	174
a) Verfassen der schriftlichen Zeugenaussagen	174
b) Zeitpunkt der Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen	175
3. Verhältnis schriftliche Zeugenaussage und Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung	176
a) Zeugen, für die keine schriftliche Aussage vorgelegt wurde	176
b) Zeugen, für die eine schriftliche Aussage vorgelegt wurde	178

4. Kritische Würdigung der schriftlichen Zeugenaussagen allgemein	179
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	181
6. IBA-Rules on Evidence	182
III. Vorlage von Sachverständigengutachten	184
1. Gutachten des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen und des Parteisachverständigen	184
2. Praktische Durchführung der Vorlage von Sachverständigengutachten ..	184
a) Gutachten vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger	184
b) Gutachten von Parteisachverständigen	186
3. Verhältnis Sachverständigengutachten – Befragung in der mündlichen Verhandlung	187
a) Sachverständige, die kein schriftliches Gutachten vorgelegt haben .	187
b) Sachverständige, die ein schriftliches Gutachten vorgelegt haben ...	188
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	189
5. IBA-Rules on Evidence	190
a) Gutachten vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger	190
b) Gutachten von Parteisachverständigen	191

Kapitel 5

Sachverhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung	193
§ 19 Vorfrage: Mündliche Verhandlung oder schriftliches Verfahren?	193
I. Begriffe mündliche Verhandlung und Termin	193
II. Funktion der mündlichen Verhandlung	194
III. Documents only	196
1. Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts im allgemeinen	196
2. Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts bei Antrag einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung	197
a) Bei Fehlen einer Parteivereinbarung zur Durchführung einer münd- lichen Verhandlung	197
b) Bei Vorliegen einer Parteivereinbarung, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausschließt	199
IV. Durchführung der mündlichen Verhandlung mit Hilfe elektronischer Kom- munikationsmittel	201
1. Vorzüge und technische Möglichkeiten	201
2. Wesentliche rechtliche Probleme der Durchführung der mündlichen Verhandlung mittels elektronischer Hilfsmittel	203

V. Gang der mündlichen Verhandlung	204
1. Gang der mündlichen Verhandlung im Überblick	204
2. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	207
VI. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	210
VII. IBA-Rules	213
§ 20 Grundfragen der Sachverhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung ...	215
I. Gegenstand des Beweises	215
1. Tatsachen	215
2. Erfahrungs- und Rechtssätze	216
3. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	217
II. Beweisbedürftigkeit	217
1. Zusammenhang mit den Ermittlungsbefugnissen des Schiedsgerichts ...	217
2. Deutschland	217
3. England	219
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	220
III. Beweislast	220
1. Unterscheidung objektive Beweislast und Beweisführungslast	220
2. Objektive Beweislast	221
a) Grundregel in England und Deutschland	221
b) Anknüpfung der Regeln über die objektive Beweislast	222
3. Beweisführungslast	223
4. Beweislastumkehr als Konsequenz der Verletzung von Verfahrenspflichten	224
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	224
IV. Beweismaß	225
1. Deutschland	225
2. England	225
3. Anknüpfung der Regeln über das Beweismaß	226
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	227
V. Freie Beweiswürdigung	228
1. Deutschland	228
2. England	229
3. Anknüpfung der Regeln über die Beweiswürdigung	229
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	230
5. IBA-Rules	230

VI. Unzulässigkeit der Beweiserhebung	230
1. Deutschland	230
2. England	230
3. Anknüpfung der Regeln über die Unzulässigkeit von Beweisen	233
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	234
5. IBA-Rules	234
VII. Beweisaufnahme	235
1. Einführen der Beweismittel in das Schiedsverfahren	235
2. Anordnung der Beweisaufnahme	236
3. Unmittelbarkeitsgrundsatz	237
4. Parteiöffentlichkeit	237
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	238
VIII. Aushilfe durch das staatliche Gericht	238
1. Funktion der gerichtlichen Aushilfe	238
2. Antragsberechtigung	239
3. Gegenstand der gerichtlichen Aushilfe	240
4. Verfahren vor dem staatlichen Gericht	241
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	242
IX. Beweisaufnahme im Ausland	243
1. Beweisaufnahme durch das Schiedsgericht im Ausland	243
2. Antrag beim Gericht des Sitzstaates	244
3. Antrag beim Gericht des ausländischen Staates	245
4. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	245
§ 21 Beweismittel	246
I. Gemeinsame Funktion und Einteilung der Beweismittel	246
II. Augenschein	247
1. Funktion und Gegenstand des Augenscheinsbeweises	247
2. Rechtliche Regelung des Augenscheinsbeweises	247
3. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	249
4. IBA-Rules	249
III. Schriftstücke	250
1. Gegenstand des Beweises mit Schriftstücken	250
2. Echtheit der Schriftstücke	250
3. Beweiskraft der Schriftstücke	251

4. Beweisverfahren	251
5. Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	252
6. IBA-Rules	252
IV. Mündliche Beweismittel	253
1. Einteilung mündlicher Beweismittel	253
2. Übergreifende Probleme	254
a) Erscheinens- und Aussagezwang gegenüber Zeugen und Sachverständigen	254
aa) Befugnis des Schiedsgerichts	254
bb) Befugnis des staatlichen Gerichts	255
cc) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	257
b) Beeidigung, Bekräftigung und eidesstattliche Versicherung	258
aa) Abnahme durch das Schiedsgericht	258
bb) Aushilfe durch das staatliche Gericht	259
cc) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	260
c) IBA-Rules	260
3. Zeuge	261
a) Funktion und Gegenstand des Zeugenbeweises	261
b) Zeugnisfähigkeit	262
c) Bestellung des Zeugen	262
d) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England.	263
e) IBA-Rules	264
4. Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger	265
a) Funktion des Sachverständigenbeweises	265
b) Verhältnis Schiedsrichter – vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger	265
c) Bestellung des Sachverständigen	265
d) Qualifikation des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen .	268
e) Ablehnung des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen ...	269
f) Pflichten des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen	270
g) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	271
h) IBA-Rules	272
5. Parteisachverständiger	274
a) Funktion des Parteisachverständigenbeweises	274
b) Rechtliche Einordnung des Parteisachverständigen	274
c) Pflichten des Parteisachverständigen	277

d) Beweisverfahren	279
e) Beweiswürdigung	280
f) Kritische Würdigung des Parteisachverständigenbeweises	280
g) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	283
h) IBA-Rules	283
6. Partei	285
a) Zulässigkeit der Parteivernehmung und Verhältnis zu den übrigen mündlichen Beweismitteln	285
b) Schlüsse aus Weigerung der Partei	287
c) Beeidigung der Partei	288
d) Beweisverfahren	288
e) Ergebnisse Rechtsvergleich Deutschland – England	289
f) IBA-Rules	289

Kapitel 6

Ergebnisse und Schlußfolgerungen 291

§ 22 Rechtsvergleich der Sachverhaltsermittlung im deutschen und englischen Schiedsverfahrensrecht	291
I. Gewandelte Grundentscheidungen des englischen Schiedsverfahrensrechts zur Sachverhaltsermittlung	291
1. Ausgangspunkt: „Klassische“ Unterschiede zwischen deutschem und englischem Schiedsverfahrensrecht	291
2. Bindung an das Beweisrecht der staatlichen Gerichte	292
3. Verteilung der Kompetenzen hinsichtlich der Sammlung des tatsächlichen Verfahrensstoffs und der Verfahrensleitung zwischen Parteien und Schiedsgericht	293
a) Gewandelte Grundkonzeption	293
b) Auswirkungen auf das Verfahren der Sachverhaltsermittlung	294
4. Aushilfe durch die staatlichen Gerichte	298
II. Sonstige Einzelergebnisse des Rechtsvergleichs	299
III. Erfüllung der Anforderungen an ein wirtschaftsgerechtes Schiedsverfahren	300
IV. Gesamtwürdigung der Reformen des deutschen und englischen Schiedsverfahrensrechts	301

§ 23 Sachverhaltsermittlung in Schiedsverfahren aus dem deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr	302
I. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus der Untersuchung der IBA-Rules	302
1. Einzelaspekte	302
2. Erfüllung der Anforderungen an ein wirtschaftsgerechtes Schiedsver- fahren	305
3. Gesamtwürdigung der IBA-Rules	306
II. Empfehlung für die Sachverhaltsermittlung in Schiedsverfahren aus dem deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr	306
1. Vereinbarung der Geltung der IBA-Rules	306
2. Vorschläge für von den Parteien zu vereinbarende Änderungen und Ergänzungen	307
 Anhang 1: Arbitration Act 1996	 309
Anhang 2: IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration	 358
 Literaturverzeichnis	 366
 Sachwortverzeichnis	 385

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
AA 1996	Arbitration Act 1996
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases
ADRLJ	Alternative Dispute Resolution Law Journal
a.F.	alte Fassung
AI	Arbitration International
ALJ	Australian Law Journal
All E.R.	All England Law Reports
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Beil.	Beilage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BT	Bundestag
BT.-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
CEA	Civil Evidence Act
CPO	Civilprozeßordnung
CPR	Civil Procedure Rules
CR	Computer und Recht
DAC	Department of Trade and Industry Advisory Committee on Arbitration Law
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselben
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Diss.	Dissertation

DIS-SchO	Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. vom 01. 07. 1998
Dok.	Dokument
EuZW	Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht
ex p.	ex parte
f. / ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Harv LR	Harvard Law Review
Hastings L.J.	Hastings Law Journal
HL	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce
ICCA	International Council for Commercial Arbitration
ICC Bull.	The ICC International Court of Arbitration Bulletin
ICC-SchO	Schiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce vom 01. 01. 1998
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.	im einzelnen
insbes.	Insbesondere
Int.A.L.R.	International Arbitration Law Review
i.V.m.	in Verbindung mit
JCI Arb.	Arbitration (Journal of the Chartered Institute of Arbitrators)
J.Int'l.Arb.	Journal of International Arbitration
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KBD	King's Bench Decisions
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Zeitschrift)
LCIA	London Court of International Arbitration
LCIA-SchO	Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration vom 01. 01. 1998
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MG	Modellgesetz (UNCITRAL-Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) aus dem Jahr 1985
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	number
Nr.	Nummer
NYK	New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
O.	Order
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
para.	paragraph
PD	Practice Direction
QB	Queen's Bench Decisions
r.	rule
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RSC	Rules of Supreme Court
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Seite / Satz
SCA	Supreme Court Act
SchO	Schiedsordnung
str.	streitig
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCITRAL-MG	UNCITRAL Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aus dem Jahr 1985
UNCITRAL-SchO	UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung
US	United States
v.	versus
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier Mitteilungen
YCA	Yearbook of Commercial Arbitration
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Kapitel 1

Hinführung

§ 1 Bedeutung und Begriff der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

I. Bedeutung der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit mit besonderer Berücksichtigung der Schiedsplätze Deutschland und England

Die letzten beiden Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts brachten ein zuvor ungeahntes Wachstum des Welthandels und der Weltwirtschaft. Der Abbau von Handelshemmnissen innerhalb der Europäischen Union hat den von Art. 2, 1. Spiegelstrich EU-Vertrag geforderten Raum ohne Binnengrenzen beinahe Wirklichkeit werden lassen. Ständig verbesserte Telekommunikationstechnologien und wachsende Mobilität haben ein übriges dazu getan, daß heute bereits mittelständische Unternehmen wie selbstverständlich europaweit grenzüberschreitende Verträge schließen. Für die Unternehmensform des 21. Jahrhundert stehen die *Global Players*, Wirtschaftsunternehmen, die sich in den verschiedensten Märkten der Welt engagieren.

Das nationale Recht hat Schwierigkeiten, mit dieser rasanten Entwicklung Schritt zu halten. Nationale Legislative und Exekutive stoßen oftmals bei dem Versuch, dem internationalen Wirtschaftsgeschehen einen rechtlichen Rahmen vorzugeben, an ihre territorialen Grenzen. Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen werden mehr und mehr als Hindernis für die Weltwirtschaft erkannt¹. Ausländische Unternehmen mißtrauen – wenn auch oftmals nur aufgrund der eigenen Unkenntnis der Rechtskultur eines fremden Staates – der Unparteilichkeit des nationalen staatlichen Richters und der Wirtschaftsnähe des staatlichen Gerichtsverfahrens.

Es vermag daher kaum zu überraschen, daß in den letzten Jahrzehnten im Schlepptau des Anstiegs der Weltwirtschaft mit der Schiedsgerichtsbarkeit eine über 2000 Jahre alte Methode der Streitbeilegung² einen enormen Aufschwung ge-

¹ Landau, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, S. 297, 298.

² Die römischen Ursprünge der Schiedsgerichtsbarkeit zeichnet Coing in der FS Hübner, S. 35 ff., nach. Vgl. zur Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit auch Roebuck, AI 1998,

nommen hat³. Eine jüngere empirische Untersuchung ergab, daß in beinahe 50% aller internationalen Verträge über Handels- und Wirtschaftsgeschäfte, an denen deutsche Unternehmen beteiligt sind, Schiedsklauseln enthalten sind, also für den Streitfall die Durchführung eines Schiedsverfahrens vereinbart wird. Werden solche Verträge von großen Unternehmen mit starker internationaler Geschäftsausrichtung abgeschlossen, liegt dieser Wert noch deutlich höher⁴. Die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris, der weltweit bedeutendste Anlaufpunkt für die Administration großer Schiedsverfahren, vermeldete 1980 250 neu eingereichte Schiedsklagen. Im Jahr 2001 waren es bereits 566⁵. Es ist abzusehen, daß sich dieser Trend fortsetzen wird⁶.

Recht unterschiedlich verteilt sich der „Segen“ einer steigenden Anzahl von Schiedsverfahren allerdings auf die einzelnen Staaten. Von den Auswirkungen des internationalen Wachstums der Schiedsgerichtsbarkeit hat die deutsche „Schiedsindustrie“ nur wenig profitiert. Deutschland war in der Vergangenheit kein beliebter Austragungsort für Schiedsverfahren und es mehren sich die Anzeichen dafür, daß auch die mit großen Hoffnungen verbundene Übernahme des von der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) ausgearbeiteten Modellgesetzes über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in das 10. Buch der ZPO zum 1. Januar 1998 an dieser bedauernswerten Situation wenig zu ändern vermochte. Die Gründe dafür sind vielfältig und wurden oft und ausführlich diskutiert⁷.

Beeindruckt blickt man von Deutschland aus ins Mutterland der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit⁸, nach England. Von dort aus trat die Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit ihren Siegeszug in die Welt der Streitbeilegung an. England kann mit der weltweit längsten Schiedsgerichtsbarkeitstradition und einer umfassenden

S. 237 ff.; *Jakubowski*, in: *Schultsz/van den Berg* (Hrsg.), *The Art of Arbitration*, S. 175 ff. und *Böckstiegel*, *JCI Arb.* 1999, S. 244 ff.

³ *Lionnet*, *FS Sandrock*, S. 603, spricht von der „Gerichtsbarkeit der Wirtschaft“.

⁴ *Schmidt-Diemitz*, *DB* 1999, S. 369, *Berger*, *RIW* 1994, S. 12 und *Schwab/Walter*, Kap. 41, Rz. 1 gehen sogar davon aus, daß 80–90% aller grenzüberschreitenden Wirtschaftsverträge eine Schiedsvereinbarung enthalten, können sich aber nicht auf konkrete Untersuchungen stützen.

⁵ Dabei kamen die Parteien aus 116 verschiedenen Staaten. In 54% der Fälle überstieg der Streitwert eine Million US-Dollar. Ständig aktualisierte Daten sind auf der Homepage des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC unter <http://www.iccwbo.org> verfügbar.

⁶ So auch *van den Berg*, *JCI Arb.* 1999, S. 248 ff.; *Sanders*, *JCI Arb.* 1999, S. 262, 265 und *Grigera Naón*, *JCI Arb.* 1999, S. 266, 277. Kritischer *Lalive*, *JCI Arb.* 1999, S. 251, der in der zunehmenden Professionalisierung der Schiedsrichter eine ständig wachsende Gefahr für die Flexibilität und damit auch Popularität des Schiedsverfahrens sieht.

⁷ Geltend gemacht wurden neben der Rückständigkeit des alten 10. Buchs der ZPO politische und psychologische Aspekte. Die Neutralität etwa der Schweiz und Schwedens verschafft diesen Staaten natürliche Wettbewerbsvorteile, vgl. *Berger*, in: ders. (Hrsg.), *Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 1, 2.

⁸ *Böckstiegel*, in: ders. (Hrsg.), *Handelsschiedsgerichtsbarkeit in England und Deutschland*, S. 1.

und manchmal beinahe entmutigend umfangreich erscheinenden Rechtsprechung zur Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit aufwarten⁹. Im Jahre 1996 verabschiedete das Westminster Parlament ein neues Schiedsverfahrensgesetz – nachdem man sich zuvor gegen die Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes entschieden hatte. Bis heute erfreut sich London als Schiedsplatz ungebrochener Popularität, ja ist in einigen Wirtschaftsbranchen gar der beliebteste Schiedsplatz schlechthin¹⁰.

II. Begriffsklärung: Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

1. „Schiedsgerichtsbarkeit“

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Sachverhaltsermittlung in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit. Betrachtet wird also alleine die private¹¹ Schiedsgerichtsbarkeit¹², die ihre Grundlage etwa in Deutschland im 10. Buch der ZPO¹³, in England im englischen Schiedsverfahrensgesetz von 1996 (im folgenden kurz AA 1996)¹⁴ hat¹⁵. Nach dem BGH¹⁶ ist Schiedsgerichtsbarkeit „materiell Rechtsprechung (...). Der Schiedsrichter ist wie der staatliche Richter zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen, er hat wie dieser endgültig und bindend auszusprechen, was rechtens ist. Das Schiedsgericht tritt dabei an die Stelle des privaten Gerichts (...). Private Schiedsgerichtsbarkeit ist eine auf dem Willen der Beteiligten beruhende nichtstaatliche Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten“. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines

⁹ *Hacking*, AI 1997, S. 291, 295 bezeichnet das englische Schiedsverfahrensrecht als das „unbestreitbar am stärksten entwickelte Schiedsverfahrensrecht der Welt“.

¹⁰ Dazu etwa *Rokison*, in: Böckstiegel (Hrsg.), *Handelsschiedsgerichtsbarkeit in England und in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 19, 33.

¹¹ Von der Betrachtung ausgenommen sind damit die völkerrechtliche und die internationale verwaltungsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit, vgl. dazu *Schlosser*, *Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, Rz. 3 ff.

¹² Ausführlich zu den Schwierigkeiten einer Definition des Begriffs Schiedsgerichtsbarkeit *Mustill / Boyd*, S. 30 ff.

¹³ BT-Drucks. 13/5274 v. 12. 7. 1996; BGBl. 1997 I 3224; abgedruckt auch in *Schönfelder*, *Deutsche Gesetze unter der laufenden Nummer 100*.

¹⁴ Zu finden in *Halsbury's Statutes of England and Wales*, Band 2, 4. Auflage, 1999, S. 566 ff.; soweit in dieser Arbeit die deutsche Übersetzung zitiert wird, ist diese entnommen aus *Hunter / Landau*, *The English Arbitration Act 1996, Text and Notes*, 1998.

¹⁵ Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Untersuchung stets von „England“ bzw. vom „englischen“ Schiedsverfahrensgesetz gesprochen werden. Dies darf aber nicht darüber hinweg täuschen, daß das Schiedsverfahrensgesetz von 1996 nach seinem § 2 Abs. 1 nicht nur auf Schiedsverfahren mit Sitz in England, sondern auch auf Schiedsverfahren mit Sitz in Wales und Nordirland (nicht aber auch Schottland) Anwendung findet.

¹⁶ BGH vom 03. 07. 1975, BGHZ 65, 59, 61; ähnlich für das englische Recht *Rutherford / Sims*, S. 27: „*Arbitration is a judicial process by which the parties to a dispute agree to have it settled by a person of their choice and to be bound by the decision he makes*“.